



NR. 450 | 08.08.2023

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Musical (B.A.)
an der Folkwang Universität der Künste

vom 12.07.2023

Aufgrund der § 2 Absatz 4 Satz 1, § 40 Absatz 7 und § 56 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Gliederung der Ordnung:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Abschlussmodulprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der künstlerischen Eignung
- § 5 Digitale Vorrunden (1. Runde)
- § 6 Präsenzprüfungen (2. Runde)
- § 7 Erster Prüfungsdurchgang
- § 8 Endauswahl
- § 9 Hochschulgrad
- § 10 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 11 Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen
- § 12 Abschlussmodulprüfung
- § 13 Anerkennung außerhochschulischen Leistungen
- § 14 Bildung der Gesamtnote
- § 15 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studienverlaufsplan vom 28.06.2023

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die fachspezifischen Anforderungen an die Hochschulausbildung und das Prüfungsverfahren in Ergänzung zu der Rahmenprüfungsordnung und der Rahmeneignungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Folkwang Universität der Künste im Studiengang Musical (B.A.). Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan für diesen Studiengang.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolvent*innen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die

zur selbstständigen künstlerischen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolvent*innen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, interdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle Entwicklung der Gesellschaft zu leisten. Durch die Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass die Prüfungskandidat*in das technische und künstlerische Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen sowohl in den Teildisziplinen Gesang, Tanz und Schauspiel als auch in deren Zusammenwirken bei der Darstellung von Musical- und Theaterrollen erworben haben und über dramaturgische, historische und aktuelle Kenntnisse in diesem Genre verfügen.

Das Studium vermittelt den Studierenden insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, dass sie als Bühnendarsteller*innen – solistisch und im Ensemble – in den verschiedenen Stilistiken des Musicals sängerisch, tänzerisch und schauspielerisch arbeiten können.

(2) Durch die Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind.

Durch die Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass die*der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Sommersemester.

(2) Zugangsvoraussetzungen sind gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1, Absatz 7 Satz 1 KunstHG NRW die allgemeine Hochschulreife und eine künstlerische Eignung. Bewerber*innen können auch ohne allgemeine Hochschulreife zugelassen werden, sofern sie eine besondere künstlerische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen.

(3) Für Bewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerber*innen und Studierende an der Folkwang Universität der Künste (Sprachprüfungsordnung) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

§ 4

Feststellung der künstlerischen Eignung

(1) Die künstlerische Eignung wird durch das Eignungsprüfungsverfahren festgestellt. Das Eignungsprüfungsverfahren wird in der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studienangabezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste (Rahmeneignungsprüfungsordnung) in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Darüber

hinaus gelten die nachfolgenden studiengangspezifischen Regelungen.

(2) Die Feststellung der künstlerischen Eignung besteht aus einer digitalen Vorrunde als Online-Prüfung zur Feststellung der stimmlichen Eignung (1. Stufe des Auswahlverfahrens) und einer mehrtägigen Präsenzprüfung (2. Stufe des Auswahlverfahrens). Zum erfolgreichen Durchlaufen des Prozesses zur Feststellung der künstlerischen Eignung müssen sämtliche, im Folgenden genannten Anforderungen der beiden Stufen erfüllt sein.

§ 5

Digitale Vorrunde (1. Runde)

(1) Für die digitale Vorrunde gelten die folgenden formalen Kriterien:

1. die Bewerber*innen reichen fristgerecht eine eigene Videoaufnahme auf elektronischem Weg ein,
2. die Bewerber*innen beachten die gültigen formalen Vorgaben, die für die jeweilige Bewerbungsfrist auf der Homepage der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht werden,
3. die Bewerber*innen senden eine Videoaufnahme ein, die nicht älter als 6 Monate und nicht länger als 15 Minuten ist,
4. die Videoaufnahme ist weder akustisch noch optisch nachbearbeitet, alle Bestandteile des Videos (s. Pkt. 5. und 6.) sind zu einem Video zusammengestellt,
5. die Videoaufnahme enthält die Vorstellung der*des Bewerber*in mit folgenden Informationen: Name, Wohnort, Zeitdauer des Gesangsunterrichts, Zeitdauer und Art des Tanzunterrichtes, eine kurze Information zu bisherigen Erfahrungen im Musicalbereich wie z.B. Teilnahme an Schulproduktionen sowie Ankündigung (Titel, Musical, Komponist) der präsentierten Lieder und
6. die Videoaufnahme enthält die gesangliche Präsentation von zwei einem Musical entlehnten Stücken, von denen mindestens eines in deutscher Sprache vorgetragen werden muss. Beide Lieder können mit Klavierbegleitung, Playbackbegleitung oder ohne Begleitung vorgetragen werden.

(2) Für die Bewertung der digitalen Vorrunde gelten die folgenden inhaltlichen Kriterien:

1. die gesangliche Veranlagung,
2. das gesangstechnische Leistungsvermögen,
3. die Musikalität und
4. die darstellerische Ausdrucksfähigkeit und Bühneneignung.

(3) Die digitale Vorrunde wird zusammengefasst mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bewerber*innen, die bestanden haben, werden zur Präsenzprüfung eingeladen.

§ 6**Präsenzprüfung (2. Runde)**

- (1) Die Präsenzprüfung besteht aus einem ersten Prüfungsdurchgang und einer Endauswahl.
- (2) Für die Präsenzprüfungen können andere Prüfungskommissionen als für die digitale Vorrunde gebildet werden.
- (3) Für jedes der vier Fächer der Präsenzprüfung (Gesang, Tanz, Schauspiel, Ensemble) vergibt die Prüfungskommission für die Endauswahl eine Note: 1,0 (sehr gut); 2,0 (gut); 3,0 (befriedigend); 4,0 (ausreichend); 5,0 (mangelhaft).
- (4) Für die Notensumme der Endauswahl werden die Fächer wie folgt gewichtet:
Prüfungsteil Gesang: 30 %, Prüfungsteil Tanz: 30 %, Prüfungsteil Schauspiel: 30 %, Prüfungsteil Ensemble: 10 %.
- (5) Inhaltliche Kriterien für die Bewertung der künstlerischen Eignung im Rahmen der Präsenzprüfungen sind:
 1. für den Prüfungsteil Gesang: die gesangliche Veranlagung, gesangstechnisches Leistungsvermögen, Musikalität, musikalisches Auffassungsvermögen, Konzentrationsfähigkeit, darstellerische Ausdrucksfähigkeit und Bühneneignung,
 2. für den Prüfungsteil Tanz: Grundlagen eines rhythmisch-musikalischen und ästhetischen Grundempfindens, Nachweis der Grundlagen der Ballett- und der Jazztanztechniken, darstellerische Ausdrucksfähigkeit und Bühneneignung,
 3. für den Prüfungsteil Schauspiel: eine künstlerische Begabung einschließlich der besonderen Befähigung zur Darstellung hinsichtlich des gestischen Ausdrucks, der darstellerischen Ausdrucksmöglichkeiten, der Stimme und der Sprache sowie
 4. für den Prüfungsteil Ensemble: die Befähigung zur darstellerischen Improvisation hinsichtlich eines spontanen, phantasievollen Agierens und Reagierens.

§ 7**Erster Prüfungsdurchgang**

- (1) Der erste Prüfungsdurchgang besteht aus den folgenden vier sukzessiv aufeinander aufbauenden Einzelprüfungen:

1. dem auswendigen Vortrag zweier kontrastierender Songs (vorzugsweise aus Musicals), von denen mindestens einer in deutscher Sprache sein muss; die beiden Werke dürfen nur mit Klavier begleitet werden; die*den Pianist*in stellt die Folkwang Universität der Künste; die*der Bewerber*in stellt für die Begleitung Notenblätter zur Verfügung; es können die Songs aus der digitalen Vorrunde gemäß § 5 Absatz 1 oder andere Songs vorgetragen werden,

2. dem Nachweis der tänzerischen Eignung durch ein Gruppentraining im klassischen Tanz, bei dem Vorkenntnisse erforderlich sind, und dem Zeigen einer Eigen-Choreografie im Jazz-Tanz. Die Musik-Vorgabe für die Eigen-Choreografie wird den Bewerber*innen spätestens 6 Wochen vor dem Beginn der Präsenzprüfung schriftlich mitgeteilt,

3. der Prüfung der Musikalität, des musikalischen Auffassungsvermögens (Melodie, Rhythmus) und des Konzentrationsvermögens durch kurze nicht-schriftliche Musikdiktate und melodische Improvisationsübungen und

4. dem Vorspielen zweier eigenständig vorbereiteter Rollenausschnitte in deutscher Sprache aus der Theaterliteratur (Vorspieldauer insgesamt maximal 10 Minuten), davon ein Rollenausschnitt aus der klassischen Literatur bis einschließlich 19. Jahrhundert und einer aus der Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts, sowie, soweit es zur Bewertung als erforderlich erscheint, einer Improvisation zu einem gestellten Thema.

(2) Jede dieser Einzelprüfungen wird mit A, B oder C bewertet. Dabei bedeutet:

1. Wertung A: Die Eignung in diesem Fach ist erkennbar vorhanden.
2. Wertung B: Die Eignung in diesem Fach ist rudimentär vorhanden.
3. Wertung C: Es ist keine Eignung in diesem Fach vorhanden.

(3) Eine Wertung C in einem Fach führt unmittelbar zum Ausschluss vom weiteren Verfahren. Die Bewerber*innen müssen in den Einzelprüfungen gemäß Absatz 1 Nrn. 1 und 2 mindestens einmal die Wertung A erreicht haben, um weiter geprüft zu werden.

(4) Bewerber*innen, die in den vier Einzelprüfungen der Präsenzprüfung mindestens zweimal die Wertung A erreichen, nehmen an der Endauswahl teil.

§ 8**Endauswahl**

Die Endauswahl besteht aus einer erneuten Prüfung der Fächer Gesang, Tanz, Schauspiel und Ensemblearbeit. Für die Endauswahl werden die gleichen Kriterien wie für die vorhergegangenen Einzelprüfungen zur Bewertung herangezogen. Die Prüfungskommission kann den Kandidat*innen in der Endauswahl in allen Fächern neue Aufgaben stellen.

§ 9**Hochschulgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Folkwang Universität der Künste den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 10**Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Musical beträgt 8 Semester.
- (2) Die Verteilung der ECTS-Credits regelt der Studienverlaufsplan.
- (3) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die in einem Studienjahr weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (4) Um die Voraussetzungen für eine Modul(teil)prüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 30 % nicht überschritten werden, um die Schaffung des künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.
- (5) Am Ende des vierten Semesters erhält die*der Studierende vom Prüfungsamt auf Anfrage einen Nachweis darüber, dass die Anzahl von mindestens 90 ECTS-Credits erworben wurde. Dieser dient als Grundlage für die Bescheinigung nach § 48 Abs. 1 BAföG.

§ 11**Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen**

- (1) Nicht bestandene Modul(teil)prüfungen können maximal einmal wiederholt werden.
- (2) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus

dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS-Credits gewichteten Noten der Modulprüfungen.

(3) Bei der Kommissionsprüfung des Moduls Gesang IV dürfen nur Stücke vorgetragen werden, die in keiner benoteten Prüfung der Module Gesang I bis III gesungen wurden. Die Generalprobe des Moduls Spielen IV ist gleichzeitig auch die Prüfung für das Modul Sprechen IV und wird als solche von einer getrennten Kommission extra bewertet.

§ 12

Abschlussmodulprüfung

(1) Das Modul Bachelorprojekt findet in der Regel im 7. Semester statt und muss im Laufe des Semesters in dem es stattfindet, angemeldet werden. Die Prüfung im Abschlussmodul ist eine Kommissionsprüfung.

(2) Für die Zulassung zum Abschlussmodul ist eine Mindestanzahl von bislang erworbenen 150 ECTS-Credits nachzuweisen.

(3) Die Abmeldung von der Abschlussmodulprüfung ist einmal bis zu vier Wochen nach der Anmeldung möglich.

§ 13

Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen

Außerhochschulische Leistungen können auf Antrag anerkannt werden. Über die Gleichwertigkeit der Leistungen und die damit verbundene Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss und dokumentiert in Ansehung des Gleichheitssatzes die Kriterien für die Anerkennungsentscheidung.

§ 14

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Bachelorstudienganges Musical ist das Mittel der gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen. Die einzelnen Modulnoten werden entsprechend den ECTS-Credits gewichtet, die den jeweiligen (Teil-)Modulen zugeordnet sind.

(2) In den einzelnen benoteten Fächern wird eine Durchschnittsnote der Prüfungen der Jahre 1 und 2 sowie eine der Jahre 3 und 4 erstellt. Die Durchschnittsnote der Jahre 3 und 4 wird dann doppelt gewichtet.

Den einzelnen Fächern kommt bei der Berechnung der Gesamtnote dann die folgende Gewichtung zu:

- Bachelorprojekt: 7 %
- Musicalprojekt Ensemble: 3 %
- Tanz: 25 %
- Schauspiel: 25 %
- Gesang: 25 %
- Bühnenpraxis: 7 %
- Musikalische Praxis: 5 %
- Eigenarbeit: 3 %

Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

§ 15

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht

(2) Alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2023/24 das Studium im Studiengang Musical begonnen haben, erhalten die Möglichkeit, ihr Studium nach der für sie geltenden Prüfungsordnung zu beenden. Eine Fortführung des Studiums nach der vorliegenden Ordnung ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

(3) Letztmalig werden Prüfungen für die Studierenden im Studiengang Musical angeboten

- nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musical (B.A.) vom 22.02.2017 im Wintersemester 2023/2024,
- nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musical (B.A.) vom 27.02.2019 - im Wintersemester 2024/2025,
- nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musical (B.A.) vom 11.08.2021 - im Wintersemester 2027/28.

Nach Ablauf dieser Übergangsfristen werden Prüfungen nur noch nach dieser Prüfungsordnung abgelegt.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 der Folkwang Universität der Künste vom 28.06.2023.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den 12.07.2023
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob

Musical (B.A.)

1. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
B-Musical-1: Gesang 1	B, P	150	90	240	8	b	
B-Musical-1.1: Gesangstechnik 1	E	45	45	90	3	b	PRÄ (Kommission)
B-Musical-1.2: Korrepetition 1	E	15	15	30	1		
B-Musical-1.3: Gruppenkorrepetition	GR	45	15	60	2		
B-Musical-1.4: Chor 1	GR	45	15	60	2	u	PRÄ
B-Musical-2: Tanz 1	P	285	105	390	13	b	
B-Musical-2.1: Ballett 1	GR	135	45	180	6	b	PP
B-Musical-2.2: Jazz-Dance 1	GR	135	45	180	6	b	PP
B-Musical-2.3: Körperbewusstsein	GR/E	15	15	30	1	u	LN
B-Musical-3: Schauspiel 1	B, P	570	270	840	28	b	
B-Musical-3.1: Einführung	GR	45	15	60	2	u	LN
B-Musical-3.2: Lecoq	GR/E	120	60	180	6	u	LN
B-Musical-3.3: Biographie	GR/E	60	60	120	4	u	LN
B-Musical-3.4: Spielen Grundlagen	GR/E	150	60	210	7	u	LN
B-Musical-3.5: Spielen Szenenarbeit	GR/E	90	0	90	3	u	LN
B-Musical-3.6: Sprechen Einzel 1	E	30	30	60	2	b	PP
B-Musical-3.7: Sprechen Gruppe 1	GR	45	15	60	2		
B-Musical-3.8: Phonetik	GR	30	30	60	2		
B-Musical-4: Musikalische Praxis 1	B, P	67,5	112,5	180	6	b	
B-Musical-4.1: Musikalische Grundausbildung Gruppe 1	GR	30	15	45	1,5	b	K + M
B-Musical-4.2: Hörlabor 1	E/GR	22,5	22,5	45	1,5		
B-Musical-4.3: Musikalische Grundausbildung Einzel 1	E	15	75	90	3		
B-Musical-5: Theater Aktuell 1	B, P	45	45	90	3	u	
B-Musical-5.1: Theatergeschichte 1	V/SE	45	45	90	3	u	R
B-Musical-6: Interdisziplinäre Studien 1	B, P	60	0	60	2	u	
B-Musical-6.1: Folkwang Open Space	GR	60	0	60	2	u	LN
1. Studienjahr gesamt				1800	60		

Modultypen:

A = Aufbaumodul
 B = Basismodul
 P = Pflichtmodul
 W = Wahlmodul
 WP = Wahlpflichtmodul
 Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 H = Hospitation
 KG = Kleingruppenunterricht
 PR = Projekt
 SE = Seminar
 Ü = Übung
 V = Vorlesung

Prüfungsform:

HA = Hausarbeit
 K = Klausur
 L = Logbuch
 LN = Leistungsnachweis*
 M = mündliche Prüfung
 MK = Masterkolloquium
 PRO = Probe
 PK = Präsentation im Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 PRÄ = Präsentation

R = Referat
 SD = Schriftl. Dokumentation

*Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

Musical (B.A.)

2. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
B-Musical-7: Gesang 2	A,P	202,5	157,5	360	12	b	
B-Musical-7.1: Gesangstechnik 2	E	45	75	120	4	b	PRÄ (Kommission)
B-Musical-7.2: Korrepetition 2	E	45	15	60	2		
B-Musical-7.3: Liedinterpretation 1	E	30	30	60	2		
B-Musical-7.4: Choreographie Solo Song & Duett 1	E	15	15	30	1		
B-Musical-7.5: Chor 2	GR	45	15	60	2	u	LN
B-Musical-7.6: Vokal-Seminar 1	GR	22,5	7,5	30	1	u	R
B-Musical-8: Tanz 2	P	390	120	510	17	b	
B-Musical-8.1: Ballett 2	GR	180	60	240	8	b	PP
B-Musical-8.2: Jazz-Dance 2	GR	135	45	180	6	b	PP
B-Musical-8.3: Steptanz 1	GR	45	15	60	2	b	PP
B-Musical-8.4: Musicalworkshop 1	GR	30	0	30	1	u	LN
B-Musical-9: Schauspiel 2	A,P	348,75	161,25	510	17	b	
B-Musical-9.1: Figuren- und Ensemblearbeit	E/GR	105	15	120	4	b	PP (Kommission)
B-Musical-9.2: Monolog 1	E	18,75	11,25	30	1	b	PP (Kommission)
B-Musical-9.3: Duoszene 1	GR	30	30	60	2		
B-Musical-9.4: Sprechen Einzeln 2	E	30	30	60	2	b	PP (Kommission)
B-Musical-9.5: Sprechen Gruppe 2	GR	45	45	90	3		
B-Musical-9.6: Spielen Plus	GR	30	0	30	1	u	LN
B-Musical-9.7: Wahlprogramm "Wunschkonzert" 1	GR	60	30	90	3	u	PP
B-Musical-9.8: IMSA (Inter-/Multidisziplinäre Schnittstellenarbeit)	GR/E	15	0	15	0,5	u	LN
B-Musical-9.9: FBK (Feedback-Kompetenz)	GR/E	15	0	15	0,5	u	LN
B-Musical-10: Musikalische Praxis 2	A,P	67,5	112,5	180	6	b	
B-Musical-10.1: Musikalische Grundausbildung Gruppe 2	GR	30	15	45	1,5	b	K + M
B-Musical-10.2: Hörlabor 2	E/GR	22,5	22,5	45	1,5		
B-Musical-10.3: Musikalische Grundausbildung Einzel 2	E	15	75	90	3		
B-Musical-11: Bühnenpraxis 1	B,P	30	30	60	2	u	
B-Musical-11.1: Musical-Combo 1	PR	15	15	30	1	u	PRÄ
B-Musical-11.2: Musical-Combo Studio 1	PR	15	15	30	1	u	LN
B-Musical-12: Theater Aktuell 2	A,P	68	52	120	4	u	
B-Musical-12.1: Theatergeschichte 2	V/SE	38	22	60	2	u	R/M/K
B-Musical-12.2: Musicalgeschichte	GR	30	30	60	2	u	R
B-Musical-13: Interdisziplinäre Studien 2	A,P	30	30	60	2	u	
B-Musical-13.1: Workshoppool	GR	30	30	60	2	u	LN
2. Studienjahr gesamt				1800	60		

Musical (B.A.)

3. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
B-Musical-14: Gesang 3	A,P	105	105	210	7	b	
B-Musical-14.1: Gesangstechnik 3	E	45	75	120	4	b	PRÄ (Kommission)
B-Musical-14.2: Korrepetition 3	E	45	15	60	2		
B-Musical-14.3: Liedinterpretation 2	E	15	15	30	1		
B-Musical-15: Tanz 3	P	390	120	510	17	b	
B-Musical-15.1: Ballett 3	GR	180	60	240	8	b	PP
B-Musical-15.2: Jazz-Dance 3	GR	135	45	180	6	b	PP
B-Musical-15.3: Steptanz 2	GR	45	15	60	2	b	PP
B-Musical-15.4: Musicalworkshop 2	GR	30	0	30	1	u	LN
B-Musical-16: Schauspiel 3	A,P	251,25	168,75	420	14	u	
B-Musical-16.1: Monolog 2	E	18,75	11,25	30	1	u	PP
B-Musical-16.2: Trioszene 1	GR	37,5	22,5	60	2	u	PP
B-Musical-16.3: Duoszene 2	GR	45	15	60	2	u	PP
B-Musical-16.4: Wahlprogramm "Wunschkonzert" 2	GR	30	30	60	2	u	PP
B-Musical-16.5: Sprechen Einzel 3	E	45	45	90	3	u	LN
B-Musical-16.6: Sprechen Gruppe 3	GR	45	45	90	3	u	LN
B-Musical-16.7: IMSA 2 (Inter-/Multidisziplinäre Schnittstellenarbeit)	GR/E	15	0	15	0,5	u	LN
B-Musical-16.8: FBK 2 (Feedback-Kompetenz)	GR/E	15	0	15	0,5	u	LN
B-Musical-17: Bühnenpraxis 2	A,P	37,5	52,5	90	3	b	
B-Musical-17.1: Musical-Combo 2	PR	15	45	60	2	b	PRÄ (Kommission)
B-Musical-17.2: Musical-Combo Studio 2	PR	22,5	7,5	30	1	u	LN
B-Musical-18: Eigenarbeit	A,P	3	87	90	3	b	
B-Musical-18.1: Eigenarbeit	PR	3	87	90	3	b	PP (Kommission)
B-Musical-19: Musikalische Praxis 3	A,P	15	15	30	1	u	
B-Musical-19.1: Musikalische Grundausbildung Einzel 3	E	15	15	30	1	u	LN
B-Musical-20: Musicalprojekt Ensemble	A,P	x*	x*	180	6	b	
B-Musical-20.1: Musicalprojekt Ensemblerolle	PR	x*	x*	180	6	b	PP (Kommission)
B-Musical-21: Wahlpflichtbereich	WP	x*	x*	270	9	u	
B-Musical-21.1: Optionale Studien/LAB/ Performance Praxis/Pädagogik	GR/E	x*	x*	x*	x*	u	LN
3. Studienjahr gesamt				1800	60		

x* je nach Projekt / Lehrveranstaltung variierend

Musical (B.A.)

4. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditspoints	Prüfungart	Prüfungsform
B-Musical-22: Gesang 4	A,P	120	120	240	8	b	
B-Musical-22.1: Gesangstechnik 4	E	45	75	120	4	b	PRÄ (Kommission)
B-Musical-22.2: Korrepetition 4	E	45	15	60	2		
B-Musical-22.3: Liedinterpretation 3	E	15	15	30	1		
B-Musical-22.4: Choreographie Solo Song 2	E	15	15	30	1		
B-Musical-23: Tanz 4	P	345	105	450	15	b	
B-Musical-23.1: Ballett 4	GR	180	60	240	8	b	PP
B-Musical-23.2: Jazz-Dance 4	GR	135	45	180	6	b	PP
B-Musical-23.3: Musicalworkshop 3	GR	30	0	30	1	u	LN
B-Musical-24: Schauspiel 4	A,P	240	180	420	14	b	
B-Musical-24.1: Monolog 3	E	45	45	90	3	u	PR
B-Musical-24.2: Wiederaufnahmen	E/GR	15	15	30	1	u	LN
B-Musical-24.3: Duoszene 3	GR	30	30	60	2	b	PRÄ (Kommission)
B-Musical-24.4: Schauspiel Abschluss	GR/E	30	0	30	1	b	
B-Musical-24.5: Sprechen Einzel 4	E	45	45	90	3	b	PP (Kommission)
B-Musical-24.6: Sprechen Gruppe 4	GR	45	45	90	3		
B-Musical-24.7: IMSA 3 (Inter-/Multidisziplinäre Schnittstellenarbeit)	GR/E	15	0	15	0,5	u	LN
B-Musical-24.8: FBK 3 (Feedback-Kompetenz)	GR/E	15	0	15	0,5	u	LN
B-Musical-25: Bühnenpraxis 3	A,P	52,5	67,5	120	4	b	
B-Musical-25.1: Musical-Combo 3	PR	30	60	90	3	b	PRÄ (Kommission)
B-Musical-25.2: Musical-Combo Studio 3	PR	22,5	7,5	30	1	u	LN
B-Musical-26: Musikalische Praxis 4	A, P	15	15	30	1	u	
B-Musical-26.1: Musikalische Grundausbildung Einzel 4	E	15	15	30	1	u	LN
B-Musical-27: Vertiefende Bühnenpraxis	WP	60	60	120	4	u	
B-Musical-27.1: Intendantenvorsprechen	E	60	60	120	4	y	LN
B-Musical-28: Theater Aktuell 3	A,P	15	15	30	1	u	
B-Musical-28.1: Selbstmanagement	GR	15	15	30	1	u	LN
B-Musical-29: Wahlpflichtbereich	WP	x*	x*	210	7	u	
B-Musical-29.1: Optionale Studien/LAB/ Performance Praxis/Pädagogik	GR/E	x*	x*	x*	x*	u	LN
B-Musical-30: Bachelorprojekt	P	x*	x*	180	6	b	
B-Musical-30.1: Musicalprojekt Solorolle	PR	x*	x*	180	6	b	PRÄ (Kommission)
4. Studienjahr gesamt				1800	60		

x* je nach Projekt / Lehrveranstaltung variierend